ben Bestimmungen des Konkordates und beziehungsweise der von der Regierung des Kantons Basel bei dessen Abschluß abgegebenen Erklärung entspreche, nicht einzutreten.

4. Demnach bat benn auch bas Bundesgericht zur Zeit nicht zu untersuchen, ob die von den Refurrenten angestrenate Civil-Klage, soweit fie auf "Berletung des Notherbenrechtes" begründet wird, fich als eine personliche Klage im Sinne des Art. 59, Abs. 1, ber Bundesverfassung qualifizire, oder ob durch diefelbe ein erbrechtlicher Anspruch geltend gemacht werde. Auf eine Prufung dieser Frage hatte bas Bundesgericht erft bann einzutreten, wenn ber Beklagte vor dem heimatlichen Richter, an welchen die Refurrenten mit ihrer Beschwerde wegen Berletung des Notherbenrechtes durch das angefochtene Urtheil verwiesen worden find, die Einlassung auf die sachbezügliche Rlage derselben verweigern und auch der heimatliche Richter sich als inkompetent erklären würde. In diesem Falle nämlich läge eine Rechtsverweigerung gegenüber den Refurrenten vor, gegen welche denselben der Returs an das Bundesgericht nach konstanter bundesrechtlicher Praris offen stände. So lange bagegen eine berartige Entscheidung bes heimatlichen Richters nicht vorliegt, kann offenbar von einer Rechtsverweigerung nicht die Rede fein, und muß baber ber Refurs, ba, wie gezeigt, weder eine Berletzung eines verfaffungsmäßigen Rechtes ber Returrenten, noch eine Verletzung eines Konkordates vorliegt, als unbegründet abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht exkannt:

Der Refurs ist als unbegründet abgewiesen.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Kompetenzüberschreitungen kantonaler Behörden Abus de compétence des autorités cantonales.

- 1. Uebergriff in das Gebiet der vollziehenden Gewalt. Empiétement dans le domaine du pouvoir exécutif.
- 93. Urtheil vom 24. Dezember 1881 in Sachen Wälchli.

A. Am 24. August 1880 erlangte bie Anna Leu geb. Grismann, Chefrau des Jakob Leu, Pintenwirths in Liebegg, welche im Konfurse ihres Chemannes für die privilegirte Salfte ihres Frauengutes als Gläubigerin locirt worden war, gegen ben Refursbeklagten Raspar Fricker in der Bafferig bei Unterkulm, Kantons Margau, als Mitübernehmer ber Geltstagsmaffe ihres Chemannes, gestütt auf einen Auszug aus dem Geltstagsprototoll und die bezügliche Maffeubernahme, beim Bezirksamte Rulm die Bollstreckungsbewilligung für eine Forderung von 695 Fr. 41 Cts. an Kapital und 1 Fr. 30 Cts. an Rosten. Gegen ben baberigen Beschluß bes Bezirksamtes Rulm war vom Belangten Raspar Fricker ber Refurs an die obere Berwaltungsbehörde bes Kantons Aargau (die Justigdirektion) nicht ergriffen worden. Als indessen am 8. November 1880 Refurrent Notar Balchli in Reinach als Cessionar ber Anna Leu, geflütt auf ben Bollftredungsatt, gegen ben Refursbeflagten bas Geltstagsbegehren gestellt hatte, verlangte letterer Borladung bes Refurrenten vor das Bezirksgericht in Kulm, um bort gemäß § 51

bes gargauischen Betreibungsgesetzes ben urfundlichen Beweis leisten zu können, daß die in Vollstreckung befindliche Forderung bezahlt resp. auf andere Beise erloschen sei. Durch Urtheil bes Begirksgerichtes Kulm vom 15. Februar 1881 wurde auch wirklich erkannt: Das von Motar Wälchli in Reinach gegen den Impetranten gestellte Geltstagsbegehren sei als ein unbefugtes erflärt und Impetrat zu den dieser Sache wegen ergangenen Kosten verurtheilt, Diejenigen der Gegenpartei im moderirten Betrage von 59 Fr. 55 Cts. Gegen dieses Urtheil legte Notar Baldit Refursbeschwerde an das Obergericht des Rantons Aargau ein, wurde indek mit derselben durch Urtheil des Obergerichtes vom 13. Juli 1881 unter Berfällung in die Refurstoften von 32 Fr. 15 Cts. abgewiesen. Dabei ging bas Obergericht im Wesentlichen von folgenden Gefichtsbunkten aus: Die Geltstaasmaffe bes Jatob Leu sei durch deffen Chefrau Anna Leu, durch Johannes Neuenichwander und den Refursbeklagten R. Fricker gemeinsam übernom= men worden, wodurch zwischen diesen Personen ein Gesellschaftsverhältniß, fraft beffen fle gemeinschaftlich für die Gesellschaftsbezw. Masseschulden verantwortlich feien, begründet worden fei. Nun ergebe sich nach ber vorläufigen Liquidationsabrechnung für jeden der drei Uebernehmer ein Defizit von 6655 Fr. 42 Cts.: die Mitubernehmerin Frau Anna Leu resp. ihr angeblicher Cessionar Notar Bälchli sei baber, ba ber ihr auffallende Antheil an fraglichem Defizite ihr Guthaben als Gelts= tagsgläubigerin erheblich übersteige, nicht berechtigt, letteres herauszufordern. Es fehle daher der gegen den Refurfiten R. Fricker erwirkten Bollstreckung an aller haltbaren Grundlage; benn daß nur gegen Baarzahlung einer Bollstreckung Einhalt gethan werben konne, dafür spreche weder die Praxis noch eine vernünftige Auslegung ber einschlägigen Befete.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff nun Notar Wälchli den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er im Wesentlichen ausführt: Art. 3 der aargauischen Kantonalverfassung statuire den Grundsatz der Gewaltentrennung; nun bestimme Art. 57 der nämlichen Verfassung, daß die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile sowie nach Maßgabe der Gesetz die übrigen vollziehungsamtlichen Verrichtungen in Civilsachen dem

Bezirksamte, welches als Glied ber vollziehenden Gewalt erscheine, übertragen seien; als Auflichtsbehörben fteben nach Berfassung und Geset über bem Bezirksamte ber Regierungsrath und bezw. die Justigdirektion, während dem Obergerichte nach Art. 61 der Kantonsverfassung lediglich die Aufsicht über die gerichtlichen Beamten und Behörden sowie über Rechtsanwälte und Rotare zustehe. Daraus ergebe fich aber zur Gbibent, daß die Bewilligung einer Vollstreckung sowie beren Aufhebung auf dem Beschwerbewege Sache der vollziehenden Beborben sei; wenn daber das Obergericht, wie es dies in concreto gethan habe, die vom Bezirksamte bewilligte und burch Unterlassung rechtzeitiger Beschwerdeführung in Rechtskraft ermachsene Bollstredung und das barauf begrundete Geltstags= begehren aufgehoben habe, so sei dadurch ber verfassungsmäßige Grundsatz ber Trennung ber Gewalten verletzt worden. Allerbinas nämlich ichreibe \$ 51 bes aargauischen Betreibungsgesebes vor, daß der Schuldner, welcher erkläre, den urfundlichen Beweis leisten zu wollen, daß er die Forderung bezahlt habe, eine Frist von 8 Tagen erhalte, binnen welcher er ben Gläubiger por Gericht laden und die Beweisurkunden vorlegen muffe. Diefe Bestimmung konne sich aber offenbar, wie dies naber ausgeführt wird, nur auf Zahlung oder anderweitige Tilgung einer Forderung nach eingetretener Rechtsfraft der Bollstredung bezw. nach unterlaffenem Rechtsvorschlage beziehen; hievon aber sei in concreto offenbar gar keine Rede, vielmehr habe ber Be= flagte vor den Gerichten lediglich solche Einwendungen vorgebracht, welche fich auf vor ber Rechtsfraft ber Bollstreckung eingetretene Thatsachen beziehen. Demnach werbe beantragt : Es sei bas Urtheil bes aargauischen Obergerichtes vom 13. Juli 1881 wegen Berletzung ber aargauischen Berfassung aufzubeben unter Roftenfolge.

C. In seiner Rekursbeantwortung, welcher auch I. Neuensschwander als mitbetheiligter Massenübernehmer beitritt, macht der Rekursbeklagte K. Fricker im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte geltend: Das Bundesgericht sei zu Beurtheilung der Beschwerde gar nicht kompetent; denn das Bundesgericht habe über die Handhabung der kantonalen Verfassungen nur insofern

ju machen, als es fich um verfassungsmäßig garantirte Indivibuglrechte handle; ber als verlett bezeichnete Brundfat ber Bemaltentrennung aber konstituire kein solches Individualrecht, sondern sei lediglich ein Prinzip der politischen Organisation, über deffen Beobachtung die tantonalen Behörden refv. der Groke Rath, der nach § 42 litt. I der Kantonsverfassung über Rompetenzkonflitte zwischen der richterlichen und der vollziehenben Gewalt urtheile, zu wachen haben. Uebrigens handle es fich im vorliegenden Falle offenbar ausschlieflich um die Auslegung kantonalgesetzlicher Bestimmungen, speziell bes § 51 bes Betreibungsgesehes, so daß auch aus diesem Grunde das Bundesgericht nicht kompetent sei. Es sei daher auf die Beschwerde überhaupt nicht einzutreten. Allein diese letztere sei auch materiell unbegründet, wie im Wesentlichen im Anschluß an die Entideibungsgrunde bes angefochtenen obergerichtlichen Urtheils, welches der bestehenden Brazis vollkommen entspreche, ausgeführt wird und sei daher eventuell als unbegründet abzuweisen.

- D. Das Obergericht bes Kantons Aargau, welchem zur Bernehmlassung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, verweist lejalich auf die Entscheidungsgründe seines angesochtenen Urtheils und die Ausführungen bes Refursbeflagten.
- E. In seiner Replik, welcher auch die Anna Leu sich anschließt, führt ber Refurrent im Wesentlichen aus, daß es fich in casu allerdings um ein verfassungsmäßig gewährleistetes individuelles Recht handle und das Bundesgericht daher zweifellos tompetent sei, und befämpft im Uebrigen die Ausführungen bes Refursbeklagten in eingehender Erörterung, während letterer in seiner Duplit an den Aufstellungen der Refursbeantwortung festhält.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Refurrent beschwert sich barüber, daß durch das angefochtene Urtheil ihm gegenüber ber verfassungsmäßige Grundsat ber Trennung der Gewalten verlett und daß er daher durch eine verfassungsmäßig nicht kompetente Behörde beurtheilt worden sei. Es liegt somit, da zweifellos jeder Bürger ein individuel= Ies Recht darauf hat, daß er nicht ber Beurtheilung burch die verfassungsmäßig zuständigen Behörden entzogen werde, eine

Beschwerde wegen Verletzung eines bem Refurrenten verfassungs= mäßig gewährleisteten Rechtes allerdings vor und das Bundesgericht ift mithin gemäß Art, 59 litt. a bes Bundesgesetes über Organisation ber Bundesrechtspflege zu Beurtheilung ber Be= schwerde unzweifelhaft kompetent. Dagegen hat basselbe selbstverständlich nur zu untersuchen, ob das angefochtene Urtheil gegen einen verfassungsmäßig gewährleisteten Grundsat verftoke. während es die weitere Frage, ob durch dasselbe das kantonale Gesethe Brecht richtig angewendet worden set, überall nicht zu prufen bat.

2. Von einer Verletzung der vom Refurrenten als verletzt bezeichneten Bestimmungen ber aargauischen Kantonalverfaffung, welche das Prinzip der sogenannten Gewaltentrennung ansspreden und burch Reststellung der Rompetenzen der verschiedenen Gewalten durchführen (Art. 3, 30 u. ff., 50 u. ff., insbesondere 52, 57, 61 ber Rantonsverfassung) fann nun aber im borliegenden Falle offenbar nicht gesprochen werden. Denn: Das Obergericht bes Rantons Aargau hat in seinem angefochtenen Urtheile die Ginsprache des Rekursbeklagten gegen die ihm gegenüber eingeleitete Bollftredung wesentlich beghalb gutgeheiken weil vom Refursbeklagten hinlänglich bargethan fet, bag Refurrent, bezw. beffen Rechtsvorgangerin an ihn nichts mehr zu fordern habe, vielmehr die bezügliche Forderung durch die Betheiligung ber Rechtsvorgangerin bes Refurrenten an einer ibr gemeinsam mit dem Refursbeflagten und bem J. Meuenschwander auffallenden Gefellschaftsschuld getilgt sei. Run ist flar, daß die Beurtheilung derartiger rein civilrechtlicher in ber Exekutionsinstanz vorgeschützter Einwendungen jedenfalls ber Ratur ber Sache nach nicht ben Berwaltungsbehörben, sondern den Gerichten zusteht und es hat auch Rekurrent eine positive Bestimmung bes aargauischen Verfassungs- ober Gesetesrechtes, wonach die Entscheidung über solche Ginwendungen ben Verwaltungsbehörden übertragen wäre, nicht namhaft zn machen vermocht. Denn, wenn auch allerdings die Bollstreckung gerichtlicher Urtheile und anderer vollstrecharer Titel, insbesondere bie Entscheidung über bie Ginleitung ber Vollstredung bezw. Die Frage, ob ein vollstrecharer Titel überhaupt vorliege, den Ber732 A. Staatsrechtl. Entscheidg. IV. Abschnitt. Kantonsverfassungen.

maltungsbehörden und nicht ben Gerichten übertragen ift, fo ift bamit boch offenbar keineswegs ausgesprochen, bag auch bie Entscheidung barüber, ob nicht gegenüber ber auf einen vollstreckbaren Titel begründeten Forderung dem Beklagten materielle Ginwendungen, wie die Ginrede der Bahlung, der Romvensation, des Erlaffes u. f. w. justeben, den Gerichten entgraen und den Verwaltungsbeborden übertragen fei; vielmehr muß die Kompetenz zur Entscheidung über berartige Einreden ben Gerichten, insbesondere mit Rudficht auf § 51 bes aargaui= schen Schuldbetreibungsgesetzes, durchaus gewahrt bleiben. Db bagegen bas Obergericht bes Kantons Aargan in seinem angefoctenen Urtheile die Einwendung des Rekursbeklagten mit Recht als begründet erklärt habe, oder ob diese Einwendung nach Mitgabe der kantonalen Gesetgebung überhaupt prozesualisch statthaft gewesen und rechtzeitig vorgebracht worden sei, ist das Bundesgericht zu prüfen nicht befugt, ba es fich dabei ausschließ= lich um Fragen der Auslegung und Anwendung des kantonaen Gesehesrechtes handelt, welche fich ber Kognition bes Bundes= gerichtes entziehen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegrundet abgewiesen.

2. Anderweitige Eingriffe în garantirte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

94. Urtheil vom 29. Oftober 1881 in Sachen Brülisauer.

A. Josefa Brülisauer von Appenzell trug am 11. Januar laufenden Jahres beim Begräbnisse ihres Bruders als Kopsschmuck die sogenannte Rosenhaarnadel, welche nach der im Bezirke Appenzell bestehenden Sitte als Ehrenschmuck der Jungfrauen gilt und ausschließlich nur von solchen getragen wird. Da nun

die Josefa Brülisauer anerkanntermaßen ihre Jungsernschaft eingebüßt hatte, so riß ihr nach Beendigung der Sinsegnung des Grades durch den Priester ihre Base, die Marie Antonie Brülisauer, die Rosenhaarnadel vom Kopfe weg, wobei ste, nach der Behauptung der Josefa Brülisauer, dieser gleichzeitig auch die sogenannte Schlappe (eine flügelartige Haube) weggerissen und beschädigt und überdem eine große Anzahl Haare außegerauft haben soll.

B. In Folge beffen ließ die Josefa Brülisauer ber Marie Antonie Brulisauer für einen Betrag von 40 Fr. wegen Beschädigung der Schlappe ein Pfandbot anlegen. Da gegen letteres Rechtsvorschlag erhoben wurde, so gelangte bie Sache gur Berhandlung vor das Bezirksgericht in Appenzell; bei letterem stellte die Josefa Brulisauer das Begehren: Die Beklagte sei wegen Eigenthumsbeschäbigung zu einer Entschädigung im Sinne bes Pfandbotes zu verurtheilen und überdem mit einer angemeffenen Buße zu belegen, was um so mehr am Plate sei, als die Beklagte die Klägerin dem öffentlichen Hohn und Spott Preis gegeben und den fraglichen Standal auf geweihter Erde am offenen Grabe eines Anverwandten, sowie in der Rabe ber Kirche provozirt habe. Durch Entscheidung vom 24. Mat 1881 wies das Bezirksgericht Appenzell die Entschädigungsklage ber Josefa Brulisauer ab, verurtheilte dagegen die Marie Antonie Brülisauer, welche zugab, ber Mägerin die Rosenhaarnadel, welche zu tragen, diese fein Recht habe, weggeriffen zu haben, im Uebrigen bagegen bie ihr zur Last gelegten Thatsachen be= ftritt, zu einer Buge von 20 Fr. in den Landesfäckel und legte bie erlaufenen Rosten zu 2/3 ber Beklagten, zu 1/3 ber Klägerin auf. Dabei ging das Gericht bavon aus, daß die Josefa Brülisauer tein Recht gehabt habe, die Rosenhaarnadel zu tragen, im Fernern eine Gigenthumsbeschädigung nicht erwiesen fei, bagegen die Beklagte wegen Erregung öffentlichen Standals auf bem Kirchhofe und in ber Nähe ber Kirche, sowie bei einem Traueranlasse als strafbar erscheine. Gegen dieses Urtheil legte die Josefa Brülisauer Berusung an das Kantonsgericht bes Rantons Appenzell. Innerrhoben, ein, jedoch nur bezüglich der Entschädigungsfrage. Das Rantonsgericht urtheilte inden am